



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Braun, Karl: Preußen und die Vereinigten Staaten. II. : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Silber hinzulegen und aufzubewahren, bis der Goldpreis weiter gestiegen wäre, so würde sie allerdings Geld verlieren. Wenn sie aber sofort für das empfangene Silber zum Tagescourse Gold kauft, so ist diese Gefahr damit abgewandt, und sie wird möglicherweise, bis die Zeit kommt, wo ihre ausgegebenen Noten eingelöst werden sollen, durch drei-, viermaligen oder noch öfteren Umsatz des Goldes mehrere Procente gewonnen haben.

Ich könnte noch verschiedene seiner Bedenken hinsichtlich meiner Uebersetzung der Nordamerikanischen Denkschrift über internationale Münzeinigung (Heft V—VII der Grenzboten) zu widerlegen suchen. Aber sie sind von geringerer Bedeutung. Ich schließe daher und wünsche aufrichtig, Herr Dr. Weibezahn möge sich von der Richtigkeit meiner nachstehenden Behauptungen überzeugen. 1. Daß die Wahl des künftigen deutschen Münzsystemes in keiner Weise durch die Art der Uebergangsmaßregeln beeinflusst werden dürfe, da beide ganz verschiedene Dinge sind; 2. daß die Rechnungseinheit des Goldthalers von 1 Gramm fein absolut keine Schwierigkeiten einer Münzeinigung mit anderen Völkern darbiete, sobald dieselben sich unter irgend einer Form dem metrischen System anschließen, — sei es mit Einheiten von 1 oder 1½ Gramm fein oder nach dem Vorschlage der Nordamerikanischen Regierung vermittelst des Decigrammes als Normal-Gewichtsmaßes für das Edelmetall; 3. endlich daß überhaupt das metrische Münzsystem die einzige Aussicht auf eine universelle Münzeinigung der Völker darbiete.

Preußen und die Vereinigten Staaten.

Friedrich Kapp, Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, Quandt und Händel, 1871.

II.

(Schluß.)

Betrachtet man die Geschichte des amerikanisch-preuß. Vertrags vom 10. Sept. 1785 etwas näher, so läßt sich leicht erkennen, warum er damals ohne unmittelbare Früchte geblieben ist. Sowohl Preußen, als die Vereinigten Staaten waren damals, vor 90 Jahren, noch in den Anfängen ihrer jetzigen Größe, obgleich man auch schon in diesen Anfängen „ex ungue leonem“ zu erkennen vermochte. Durch den Pariser Frieden vom 3. Septbr. 1763 war zwar die äußere Unabhängigkeit der bisherigen englischen Kolonien anerkannt, aber sie hatten noch nicht ihre politische Einheit vollständig

gegründet; und abgesehen von einem lose geknüpften förderativen Bande wurden sie durch nichts zusammengehalten, als durch gemeinsame Schulden, durch die Erinnerung schwerer Leiden und ihrer glorreichen Kämpfe und durch einige hervorragende Staatsmänner.

Die letzteren glaubten, die junge Republik, die aus dem Krieg nichts gerettet hatte, als das Dasein, die Freiheit und die Ehre, nicht besser kräftigen und in die Gemeinschaft der Staaten einführen zu können, als daß sie die Hände ausstreckten nach Handels- und Freundschaftsbündnissen, welche vor Allem die völkerrechtliche Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit der Meere in das Auge faßten. In Folge dessen beauftragte der Congreß durch Beschluß vom 7. Mai 1784 drei zu diesem Zwecke ernannte Commissäre, die Gesandten Adams, Franklin und Jefferson, mit den europäischen Staaten Verträge in diesem Sinne abzuschließen. Die Instruction, welche der Congreß seinen Gesandten gab, steht in directem Widerspruch mit der bisherigen Handelspolitik der Seemächte England, Frankreich und Spanien. Sie bekämpft das System der Handelsmonopole und stellt zuerst das Princip des „Rechtes der meistbegünstigten Nationen“ auf, das erst achtzig Jahre später in den westeuropäischen Handelsverträgen zur vollen internationalen Anerkennung gelangen sollte. Daneben verlangt sie freilich auch unmögliche Dinge, wie z. B., daß die ausschließlich als „productiv“ betrachteten Gesellschaftsclassen, nämlich Handwerker, Bauern und Kaufleute von den Kriegser eignissen überhaupt gar nicht berührt werden sollen u. dergl. m. Man kann sich über die damals bei den Häuptern der amerikanischen Politik herrschende Weltanschauung nicht besser unterrichten, als durch Kenntnißnahme einer Denkschrift, welche Benjamin Franklin während der Unterhandlungen zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten ausarbeitete. Sie vereinigt den idealistischen Standpunkt der französischen Enkyclopädisten mit der praktischen Wahrung der realistischen Interessen der jungen transatlantischen Republik in sehr charakteristischer Weise und lautet in ihren maßgebenden Stellen wie folgt:

„Nach dem ursprünglichen Völkerrechte waren Krieg und Ausrottung die Strafen für ein Unrecht. Es wurde aber allmählig immer menschlicher und setzte die Sklaverei an die Stelle des Todes; es machte einen Schritt weiter und tauschte die Gefangenen aus, statt sie zu Sklaven zu machen; es ging noch weiter und erkannte in den eroberten Ländern das Privateigenthum an, indem es sich mit der politischen Herrschaft begnügte. Warum sollte nun dieses Völkerrecht nicht fernerer Verbesserungen fähig sein? Ganze Jahrhunderte hat es für jeden seiner Fortschritte gebraucht; da aber in neuerer Zeit die Erkenntniß mächtig wächst, warum sollen die Fortschritte nicht beschleunigt, warum soll nicht das Völkerrecht künftiger Zeitalter dahin

bestimmt werden, daß in irgend einem später ausbrechenden Kriege die folgende Klasse von Menschen unbehelligt bleiben, ja den Schutz beider Theile genießen und ihren Beruf in Ruhe und Sicherheit ausüben soll? nämlich: 1. Bebauer des Bodens, weil sie für den Unterhalt der Menschheit arbeiten; 2. Fischer, aus demselben Grunde; 3. Kauf- und Handelsleute in unbewaffneten Schiffen, da sie den verschiedenen Nationen durch die Vermittelung und den Austausch der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens dienen; 4. Künstler und Handwerker, die in offenen Städten wohnen und arbeiten. — Es ist kaum nöthig hinzuzufügen, daß die Hospitäler des Feindes unbelästigt bleiben, daß sie im Gegentheil beschützt werden sollten. Das Interesse der Menschheit gebietet überhaupt, daß die Gelegenheiten des Krieges und die Veranlassung dazu möglichst vermindert werden. Wenn Raub aufhört, so ist auch ein Hauptreiz zum Kriege aufgehoben; und der Friede wird dann länger, ja vielleicht immer dauern. Die Praxis, welche Kaufleute auf hoher See verärbt, ist ein Ueberbleibsel des alten Seeraubes, und obgleich sie hie und da für einzelne Personen einträglich sein mag, so ist sie doch weit entfernt, für die dabei Betheiligten oder das Volk, welches sie gestattet, vortheilhaft zu sein. Am Anfang eines Krieges werden ein paar reich beladene und unvorsichtige Schiffe überrascht und genommen. Das veranlaßt die ersten Abenteurer, mehr bewaffnete Schiffe auszurüsten, Andere thun dasselbe; indessen wird der Feind zu gleicher Zeit vorsichtiger und bewaffnet seine Rauffahrer besser, so daß sie nicht leicht genommen werden können, oder er läßt sie unter dem Schutze von Kriegsschiffen fahren. Während sich auf diese Weise die Anzahl der Kaper vermehrt, vermindern sich die Schiffe, welche genommen werden können, folglich auch die Aussichten auf Gewinn, so daß, wie es überhaupt bei jeder Lotterie der Fall ist, viele Fahrten gemacht werden, bei denen die Kosten den Gewinn übersteigen. Wenn auch immerhin Einzelne die eine oder andere Prife machen, so verliert doch die große Masse der Abenteurer, und so sind die Kosten der Ausrüstung während eines Krieges größer als der Gesamtbetrag der zusammengestohlenen Waaren. Dann aber verliert eine Nation die ganze Arbeit so vieler auf Raubzügen begriffenen Menschen, die außerdem, was sie einnehmen, in Ausschweifungen, Trunk und Rastern wieder vergeuden, die nüchternen Gewohnheiten ihres früheren Lebens verlernen und nach dem Frieden selten noch für ein Geschäft taugen, sondern nur die Zahl der Räuber und Diebe vermehren. Selbst die Unternehmer, welche so glücklich gewesen sind, ein plötzliches Vermögen zu erwerben, verschwenden dieses meistens wieder in sinnlosem Luxus, dessen Gewohnheiten selbst noch andauern, wenn die Mittel dazu erschöpft sind, und endlich zum Ruin führen: eine gerechte Strafe für den Untergang, den sie ruchlos und fühllos genug so vielen unschuldigen und ehrbaren Handelsleuten und ihren

Familien bereitet haben, deren Thätigkeit darauf gerichtet war, den gemeinschaftlichen Interessen der Menschheit zu dienen.“

Ist es nicht köstlich, zu hören, wie der Yankee so schnell den philosophischen Flitter abstreift, um zu deduciren, daß die Kaperei durchaus kein lucratives Geschäft sei? Es ist begreiflich, daß solche ungewöhnliche Aeußerungen bei den Regierungen des alten Europa nicht überall auf Sympathien stießen. Die amerikanischen Gesandten erhielten von Rußland auf ihre Eröffnungen gar keine Antwort. England erwiderte, es kenne überhaupt den „Congreß“ (die Gesandten schrieben „Unser Souverän, der Congreß, hat uns beauftragt“ etc.) gar nicht, die Herrn möchten doch, bevor man sich überhaupt mit ihnen einlassen könne, Vollmachten der einzelnen Staaten und Territorien beibringen, — ein Verlangen, worauf sich die Amerikaner natürlich nicht einlassen konnten. Ein freundliches Entgegenkommen fanden dieselben nur bei Frankreich, welches einen neuen Vertrag zur Ergänzung des Bündnisses vom 6. Februar 1778 abschloß, bei Holland, das damals mit England im Krieg lebte und deshalb keinen Anstand nahm, am 2. October 1782 mit Amerika abzuschließen, und mit Schweden, das am 3. April 1783, also zwischen dem Waffenstillstand und dem Pariser Frieden, nachfolgte. Dann kam Preußen. Man kann nicht leugnen, daß Preußen, gleich manchen andern europäischen Staaten, den Werth der damaligen Handelsverbindungen mit Amerika weit überschätzte, daß die amerikanischen Gesandten sich natürlich nicht veranlaßt fanden, diesen Irrthum aufzuklären, und daß der letztere viel dazu beitrug, die gegenseitige Annäherung zu beschleunigen und zu erleichtern. Auch ist ein leichter Anflug von Don-Quijoterie nicht wegzudisputiren, wenn zwei Mächte, welche beide keine Flotte haben, ein Bündniß schließen „zur Vertheidigung der Freiheit der Meere.“ Aber auf der andern Seite ist es doch immer ein erhebendes Schauspiel, wie zwei junge und aufstrebende Staaten, im Gefühle der großen Zukunft, welche ihnen bevorsteht, und im bewußten Gegensatz zu den Regierungen, welche sich von den Traditionen einer barbarischen Vergangenheit nicht zu trennen vermögen, mitten in einem verworrenen Zeitalter fest das leuchtende Banner des Fortschrittes und der Civilisation aufpflanzen und nicht daran zweifeln, daß es siegen wird, obgleich die Entfalter selbst zur Zeit noch nicht Gewalt genug haben, ihm zum Sieg zu verhelfen.

Den Gang der Unterhandlungen, welche im Haag geführt wurden, auf der einen Seite durch den preußischen Gesandten von Thulemeier, einen stämmen und klugen Beamten westphälischer Abkunft, auf der andern durch den bereits erwähnten amerikanischen Gesandten John Adams, welcher bestimmt war, dereinst Washington's Nachfolger als Präsident der Vereinigten Staaten zu werden, muß man bei Kapp selbst nachlesen. Man wird daraus ersehen

wie auch hier Friedrich der Große sein eigener Minister war, Alles wußte und sich um Alles kümmerte. Am 19. Februar 1784 schreibt der König selbst an Thulemeier: „Suchen Sie mit einem gewissen Adams zu sprechen, welcher Seitens der Amerikaner nach Holland geschickt ist, und befehlen Sie ihn, ob es nicht Mittel und Wege gibt, uns mit jenen Leuten für den Absatz unserer Leinwand und den Ankauf ihres virginischen Tabaks in's Einvernehmen zu setzen.“ Obgleich die Berichte an den Congreß und dessen Antworten viel Zeit rauben, nahmen dennoch die Verhandlungen einen raschen Verlauf. Schon im Sommer und Herbst des nächsten Jahres kommt der Vertrag zum Abschluß. Th. Jefferson unterzeichnet am 28. Juli 1785 in Paris, Benj. Franklin am 9. d. M. in Passy, John Adams am 5. August 1785 in London, und Thulemeier am 10. Sept. 1785 im Haag. Der Vertrag bestimmt in Betreff der Contrebande:

„Um alle Schwierigkeiten und Mißverständnisse zu vermeiden, die gewöhnlich über den Begriff der Contrebande entstehen, sollen in demselben Falle, wenn einer der contrahirenden Theile mit einer andern Macht Krieg führt, alle solche Waaren, wie Waffen, Munition und militärische Vorräthe jeder Art, welche in Schiffen oder von den Unterthanen, oder den Bürgern des einen Theils dem Feinde des andern zugeführt werden, nicht als Contrebande gelten, und weder Confiscation, noch Condemnirung, noch Verlust des Eigenthums nach sich ziehen. Indessen soll es gesetzlich gestattet sein, solche Schiffe und Waaren anzuhalten, und sie so lange zu detiniren, als diejenigen, welche sie aufbringen, für nothwendig erachten, um die Unbequemlichkeit oder den Schaden zu verhindern, der ihnen aus der Fortsetzung ihrer Reise erwachsen möchte; jedoch sollen sie verbunden sein, eine verhältnißmäßige Zahlung für den Verlust zu leisten, welchen ein derartiger Arrest den Eigenthümern verursacht. Und es soll ferner demjenigen, welcher sie nimmt, gestattet sein, die also angehaltenen militärischen Vorräthe ganz oder theilweise für sich zu benutzen: dagegen muß er dem Eigenthümer den vollen Werth dafür zahlen, welcher Werth durch den Marktpreis am Bestimmungs-Orte des Schiffes vermittelt wird. Für den Fall aber, daß der Befehlshaber eines angehaltenen Schiffes, welches Artikel führt, welche bisher als Contrabande galten, diese Artikel abzugeben Willens ist, so soll er das thun dürfen und sein Schiff nicht in irgend einen Hafen gebracht, noch länger zurückgehalten, sondern zur Fortsetzung seiner Reise verstattet werden.“

Artikel zwanzig untersagt den Unterthanen der contrahirenden Mächte, Raperbriefe von einem andern Staate, mit welchem sich eine von ihnen im Kriege befindet, anzunehmen, oder ihm Beistand zu Wasser oder zu Lande zu leisten, widrigen Falls sie als Piraten angesehen werden sollen. Artikel einundzwanzig setzt die in einem Kriege gegen einen gemeinschaftlichen Feind

zu beobachtenden Vorschriften, namentlich für den Prißenverkauf fest. Im Unterabschnitt vier genehmigen die Vereinigten Staaten die von Preußen gestellte Bedingung, daß die Gerichte des Plazes, in welchen die Priße gebracht wurde, über deren Legalität vor ihrem Verkaufe entschieden haben müßten. Artikel zweiundzwanzig bestimmt, daß wenn die contrahirenden Mächte einen gemeinschaftlichen Feind haben, oder beide neutral sind, die Kriegsschiffe der einen die denselben Kurs fahrenden Kauffahrer der andern ebenso begleiten und beschützen sollen, als ob sie ihre eignen wären. Der dreiundzwanzigste Artikel giebt theilweise wörtlich den Vorschlag der oben angeführten Denkschrift Franklin's wieder. — Nach Artikel sechsundzwanzig sollen alle Begünstigungen, welche von einer der contrahirenden Mächte einem dritten Volke eingeräumt werden, selbstredend auch auf die andere übergehen, während der siebenundzwanzigste und letzte Artikel die Dauer des Vertrages auf zehn Jahre vom Tage der Ratification an festsetzt, letztere Frist aber ein Jahr vom Tage der Unterschrift laufen läßt. Franklin, Adams und Jefferson schickten das Vertrags-Dokument in einem gemeinschaftlichen Schreiben aus London vom 2. und Paris vom 11. October 1785 datirt, dem Congreß zur Ratification ein. „Wir sehen,“ sagen sie, „mit innigem Vergnügen diese Verbindung unseres Landes mit einem Fürsten, dessen Charakter jeder Verhandlung, an der er Theil nimmt, einen besondern Glanz verleiht. Da der nunmehr abgeschlossene Vertrag für die Vereinigten Staaten von großer Bedeutung werden kann, und sicher ihr Ansehen und ihren Ruf erhöhen wird, so ist es sehr wünschenswerth, daß seine Genehmigung und Veröffentlichung so bald als möglich erfolge. Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß dieser Vertrag unsere Kaper in die preußischen Häfen in einem Augenblick zuläßt, wo über ein Bündniß verhandelt wird (deutscher Fürstenbund), bei welchem Brandenburg und Hannover (englisch) theilhaftig sind. Er verdient jedenfalls die Beachtung des Congresses und der Staaten.“ John Jay, der damalige Minister des Auswärtigen, unterbreitete ihn am 9. März 1786 dem Congreß zur Ratification, welche dieser denn auch beschloß.

Washington schreibt über diesen Vertrag an Lafayette: — „Er ist der freisinnigste Vertrag, der je von unabhängigen Mächten abgeschlossen wurde, durchaus originell in verschiedenen seiner Artikel, und wenn seine Principien später als die Grundlage des Völkerverkehrs gelten sollten, so wird er mehr als irgend eine bisher versuchte Maßregel dazu beitragen, eine allgemeine Pacification herbeizuführen.“ (Washington's Writings, IX. 182 und 194.)

Preußen hat überall, in der Theorie sowohl wie in der Praxis, energisch den Feldzug des „vernünftigen Rechts“ gegen das positive Seerecht geführt. Jener von Friedrich dem Großen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag war seitdem für seine Nachfolger eine Promeſſe, die sie ehrlich bezahlte

haben. Das Gesetzbuch keines Volkes hat so humane und treffliche Bestimmungen über den Handel der Neutralen und die Blokade, als das preussische Landrecht. Wenn es auch bei dem mangelnden Entgegenkommen der anderen Mächte die Kaperei nicht abschaffen konnte, so anticipirte Preußen doch schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die übrigen Vorschriften der Pariser Erklärung vom 16. April 1856. So verfügt Theil I. Titel 9. Abschnitt 5. des Landrechts, und zwar im §. 213: Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden (§. 3 der Pariser Declaration). §. 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen findet, ist frei (§. 2. der genannten Declaration). §. 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist (besser als §. 4. der genannten Declaration).

Preußen und Deutschland haben an dieser Politik unverbrüchlich festgehalten von 1785 bis 1871. Damit ist der Beweis geführt, daß Deutschland in der Gegenwart vorzugsweise den Beruf hat, in der Frage der Reform des Seekriegsrechts die Initiative zu ergreifen. Anders war es mit Amerika. Als nach Ablauf der zehnjährigen Frist der Vertrag von 1785 erlosch, und es sich von 1796 ab darum handelte, den Vertrag zu erneuern, war Amerika ebenso lau, wie es 1784 von einem wahren Feuereifer beseelt war. Inzwischen hatten sich allerdings die Dinge geändert. Friedrich der Große war todt und Preußen zehrte nur noch von dem Glanz seines Namens. Amerika dagegen hatte einen großen Aufschwung genommen. Es begann eine Kriegsflotte zu gründen; sein Handel blühte, während in Europa Krieg und Revolution wütheten; und vor Allem hatte es eine politische Einheit errungen. John Adams, der frühere Gesandte im Haag, saß nun als Präsident im „weißen Hause“ zu Washington; sein Sohn Quincy Adams war Gesandter in Berlin. Der Vater mahnt den Sohn direct und indirect, er möge sich doch mit dem Vertrage ja nicht überstürzen, damit eile es gar nicht. Namentlich schreibt er am 13. Mai 1799: — „Der Artikel drei und zwanzig unseres alten Vertrages muß in dem neuen Vertrage wegfallen, wir dürfen auf die Ausfertigung von Kaperebriefen nicht verzichten. Die Geschlichkeit der Kaperei wird wohl nicht in Frage gestellt werden; dagegen muß man jede Vorsicht gegen den möglicher Weise damit zu treibenden Mißbrauch anwenden. Die Politik der Kaperei findet besonders auf die Vereinigten Staaten Anwendung. Unsere Kriegsflotte ist unbedeutend und wird es für die nächste Zukunft auch bleiben; dagegen sind wir stark durch die Zahl unserer Seeleute, durch Privatwohlstand und durch den ungewöhnlichen Unternehmungsgeist unserer Bürger. Darum bilden die Kaper für uns das Hauptmittel, einem

Seehandel treibenden Feind zu schaden. Unsere vollste Rechtfertigung dafür, daß wir uns derselben bedienen, liegt aber darin, daß unser ausgedehnter Handel sich über alle Meere ausbreitet, und daß er deshalb mehr als derjenige irgend einer andern Nation der Plünderung durch Private und Seemächte ausgesetzt ist.“ (Adams, Works, VIII., 595. 598. 599. 647.) Man sieht, die guten Lehren, welche uns der große Quäker 1784 mit selbstgefälliger doctrinärer Breite in seiner „Denkschrift“ vortrug, diese amerikanischen Lehren über die Verwerflichkeit und Inopportunität der Kaperbriefe, galten schon 1797 in Amerika selbst als überwundener Standpunkt. — Am 11. Juli 1799 kam zwar ein neuer Vertrag zu Stande: allein er war im Verhältniß zum alten arg zurückgeschnitten. Namentlich fehlten die Vorschriften für Schutz des Privateigenthums zur See und gegen die Ausstellung von Kaperbriefen, welche Franklin in seiner Denkschrift vom November 1784 vorgeschlagen und der Artikel XXIII. festgesetzt hatte.

Der dritte dormalen noch in Kraft stehende preußisch-amerikanische Vertrag datirt vom 1. Mai 1828 und entscheidet die Frage wegen der Rechte des neutralen Handels sehr einseitig zu Gunsten der Vereinigten Staaten. Auf diesen Vertrag hat sich Amerika 1870 und 1871 berufen, als es seine Zeughäuser leerte und an die meistbietenden Neutralen über eine Million Gewehre verkaufte, welche Frankreich in den Stand setzten, uns noch ein paar Monate länger einen, zwar von Haus aus erfolglosen, aber gleichwohl sehr blutigen Widerstand zu leisten. Eines weitem Beweises dafür, wie schlecht dieser Vertrag von 1828 ist, wird es danach wohl schwerlich bedürfen. Das einzige Gute in dem Vertrag ist eine, leider bis jetzt unerfüllte Verheißung. Es heißt nämlich am Schlusse, die beiden Vertragsschließenden Theile hielten immer noch an der, in den früheren Verträgen kundgegebenen Absicht fest, „unter einander und im Einverständniß mit den übrigen Seemächten nähere Bestimmungen zu treffen, um dem Handel und dessen Schifffahrt gerechten Schutz und Freiheit zu sichern, und um auf diese Weise die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu fördern,“ und sie verpflichteten sich möglichst bald und bei erster günstiger Gelegenheit über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten.

Die günstige Gelegenheit ist nun da; und es wäre nach den Erfahrungen des letzten Krieges wohl indicirt, daß wir den Vereinigten Staaten den Vertrag von 1828 kündigten, um durch diesen formellen Act die Erfüllung der seit 42 Jahren unerfüllt gebliebenen Verheißung und die Rückkehr zu den großen Grundsätzen von 1785 anzubahnen und zu beschleunigen.

Dr. Karl Braun.